Bundesrat Drucksache 383/2/92
(ersetzt Drs. 383/1/92)
03.07.92

A - Fz - R - U

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1992 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Zweite Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 - LaAV 2/92)

Punkt 46 der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

A

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

A 1. Zur Eingangsformulierung

R In der Eingangsformulierung sind die Worte
"§ 1 Abs. 2 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ...,"
zu streichen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung, da das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 nicht geändert hat.

Ausgeliefert am 03. JULI 1992

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

383/2/92

A

2. Zu § 6 Abs. 4

In § 6 Abs. 4 zweiter Halbsatz sind nach den Worten
"die letzte Bilanz"
die Worte
"sowie auch die für die Abfindungen maßgeblichen Bilanzen"
einzufügen.

Begründung:

Die für die Abfindungen maßgebliche Bilanz muß nach § 44 Abs. 6 Landwirtschaftsanpassungsgesetz nicht die letzte Bilanz sein.

B

3. Der **Finanzausschuß** und der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Agrarausschuß** und der **Finanzausschuß** empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme folgender Entschließung:

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unabhängig vom Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes, die Verordnung zügig in Kraft zu setzen, um die sonst in den neuen Ländern zu befürchtenden Verwaltungsvollzugsprobleme zu vermeiden.

   Der Bundesrat geht davon aus, daß die Verordnung entsprechend dem Ausgang des Vermittlungsverfahrens ggf. umgehend novelliert wird.